

K U N D M A C H U N G

Verordnung der Gemeinde Imsterberg über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Imsterberg

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 13.März 1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl.Nr. 40, hat der Gemeinderat der Gemeinde Imsterberg mit Beschluss vom 04.08.1992 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Imsterberg erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereichs mit 50 m festgesetzt wird.

§ 2

(1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutzwässer abgeleitet werden.

(2) Die Niederschlagswässer können im Bereich, in dem ein Niederschlagswasserkanal verlegt ist, in den Niederschlagswasserkanal, im übrigen Bereich in den Schmutzwasserkanal in die Abwasserbeseitigungsanlage, eingeleitet werden.

§ 3

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird eine gedachte Schnittlinie 1 Meter innerhalb des anzuschließenden Grundstückes und bei an das öffentliche Gut grenzenden Gebäuden bzw. vom öffentlichen Gut nicht mindestens 1 Meter entfernten Gebäuden die Maueraußenseite festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Wer sich durch diesen Gemeinderatsbeschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb von zwei Wochen ab Kundmachungsbeginn beim Gemeindeamt Imsterberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister: